Heizungsanlage immer Gemeinschaftseigentum

Beigesteuert von Donnerstag, 30. Januar 2003

Eine Heizungsanlage, die der Versorgung der gesamten Wohnungseigentumsanlage dient, ist auch dann gemeinschaftliches Eigentum, wenn der Ä-Itank in einem Raum installiert ist, der nach TeilungserklĤrung, Abgeschlossenheitsbescheinigung und Aufteilungsplan Sondereigentum ist. (KG, Beschluss vom 18.09.2002, 24 W 89/01)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:30